

Löhne in der Presse 2024 Empfehlung über Mindestlöhne und Mindesthonorare

Der Presse-GAV 2000 (Gesamtarbeitsvertrag für festangestellte und freie JournalistInnen und das technische Redaktionspersonal) wurde per Ende Juli 2004 durch den Verlegerverband Schweizer Medien gekündigt. **impressum** und syndicom empfehlen ihren Mitgliedern, den JournalistInnen und den Verlegern - im Interesse der journalistischen Qualität und der materiellen Sicherheit der Medienschaffenden - bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtarbeitsvertrages die folgenden Mindestansätze weiterhin anzuwenden. Die aufgelisteten Beträge wurden der seit Oktober 2003 aufgelaufenen Teuerung angepasst (Stand: 1.7% Oktober 2022 bis Oktober 2023). Bei den angegebenen Mindestlöhnen handelt es sich um **Brutto-Beträge**. Der 13. Monatslohn ist bei den Mindestlöhnen noch nicht berücksichtigt. Ein solcher ist in der Schweiz jedoch üblich und es wird empfohlen, diesen ebenfalls geltend zu machen.

1a) Mindestlöhne für festangestellte Journalistinnen und Journalisten

Regionen	1. Berufsjahr	3. Berufsjahr	6. Berufsjahr	9. Berufsjahr
Städte Basel, Bern und Zürich	CHF 6'337	CHF 6'879	CHF 7'689	CHF 8'504
übrige Schweiz inkl. Liechtenstein	CHF 5'892	CHF 6'418	CHF 7'203	CHF 7'993
Tessin	CHF 5'573	CHF 6'042	CHF 6'691	CHF 7'277

Als Berufsjahre werden alle Jahre anerkannt, in denen eine Journalistin /ein Journalist in fester Anstellung oder freier Mitarbeit nachweislich in Haupterwerbstätigkeit für den redaktionellen Teil von Medienprodukten Beiträge hergestellt oder redaktionell bearbeitet hat. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt eines allfälligen Eintrages in ein Berufsregister.

b) Mindestlöhne für das technische Redaktionspersonal

Für das festangestellte technische Redaktionspersonal gelten die folgenden Mindestlöhne des GAV für die grafische Industrie 2023-2024 zwischen viscom, syndicom und Syna:

Mindestlohn 1. – 4. Berufsjahr:	CHF 4'200.-
ab 5. Berufsjahr:	CHF 4'500.-

- Nicht im Mindestlohn enthalten sind folgende Zuschläge:
- für Nacht- und Schichtarbeit von 23.00 – 6.00 Uhr: 50%
 - für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 – 24.00 Uhr: 100%
 - für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen von 17.00 – 23.00 Uhr: 50%
 - für Überstunden: 25%

2. Mindestlöhne für Stagiaires (Art. 44 GAV)

Deutschsprachige Schweiz

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'909	CHF 4'272	CHF 4'643	CHF 5'376

Die gesamte Stagezeit wird an die Berufsjahre angerechnet.

Tessin

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'520	CHF 3'874	CHF 4'225	CHF 4'811

Die Stagezeit wird nicht an die Berufsjahre angerechnet.

3. Mindestlohn für Volontärinnen / Volontäre (Art. 45 GAV)

Der Volontariatsmindestlohn beträgt **CHF 4'459** monatlich (deutschsprachige Schweiz und Tessin). Die Volontariatszeit wird an einen anschliessenden Stage angerechnet, nicht aber an die Berufsjahre.

4. Mindestentgelte für freie Redaktionsmitarbeitende

Regionen	Tag	Halbtag	Stunde
Städte Basel, Bern, und Zürich	CHF 551	CHF 276	CHF 69
übrige Schweiz inkl. FL	CHF 511	CHF 255	CHF 64
Tessin	CHF 473	CHF 238	CHF 59

Das **13. Monatsentgelt** in der Höhe von 8,33% sowie der **Ferienanteil** von 10,64% sind in den Mindestentgelten enthalten. Die Anteile sind auf den Entgeltabrechnungen ausdrücklich aufzuführen.

In diesen Minimalentgelten ist kein Spesenanteil und kein Entgelt für eine allfällige Zweit- oder Mehrfachnutzung enthalten.

Entschädigungen für Infrastrukturkosten (Büromiete, Kosten für Mobiliar und EDV etc.) sind im Mindestentgelt nicht berücksichtigt und müssen gesondert ausgehandelt werden.

Die **Kilometerentschädigung** bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten beträgt 75 Rappen.

5. Mindestentgelte für Fotografien

Für Arbeiten/Beiträge mit einem Zeitaufwand (inkl. Labor/elektronische Bildbearbeitung) von mehr als 4 Stunden gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestentgelte.

Einzelbild s/w oder farbig:	CHF 217
2. Bild zum gleichen Anlass:	CHF 87
ab 3. Bild zum gleichen Anlass:	CHF 54
Archivbild aus dem Archiv des Medienunternehmens:	CHF 87
Mindestentgelt für ein vom Medienunternehmen aus dem Archiv des Fotografen bestelltes Bild, das nicht veröffentlicht wird:	CHF 94

Spesen sowie weitere Auslagen (Digitalpauschale etc.) sind separat zu entschädigen.

6. Sozialversicherungsbeiträge für freie Redaktionsmitarbeitende

Auf den Entgelten für freie Redaktionsmitarbeitende sind gemäss Sozialversicherungsrecht vom Medienunternehmen und den freien Redaktionsmitarbeitenden die folgenden Beiträge zu entrichten:

AHV/IV/EO/ALV: je 6,4 % des Entgelts;

Berufliche Vorsorge (BVG): Die Beitragssätze der Vorsorgeeinrichtungen Profond und PK Freelance betragen je 6,25% bzw. je 1,125% des Entgelts für Mitarbeitende, die im Vorjahr das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zum AHV- und BVG-pflichtigen Entgelt gehören alle Honorarbestandteile mit Ausnahme der ausgewiesenen Spesen (Reise, Verpflegung usw.) und der ausgehandelten Entschädigung für Infrastrukturkosten.